Der Herr Präsident des Senats Bürgermeister Mohr richtete sodann eine auf die heutige Feier bezügliche Anrede an die Versammlung und den Neuerwählten und nahm sodann dem Letzteren den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab, welchen derselbe, während die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob, mit den Worten:

»Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So war helfe mir Gott!«

feierlich ableistete.

Nachdem sodann der Erwählte den ihm bestimmten Platz im Senate eingenommen hatte, erklärte Herr Bürgermeister Mohr, da nunmehr die Beeidigung und Einführung gesetzmäßig vollzogen sei, die jetzige gemeinschaftliche Versammlung für aufgehoben.

(gez.) **A. Heineken,** Dr.,
Regierungssecretär.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Mai 1857.

Einführung eines neuen Gewichtsystems.

Auf Grund der von Senat und Bürgerschaft am 10./17. December v. J. gefaßten Beschlüsse in Betreff des neu einzuführenden Gewichtsystems, denen zufolge diese Reform und die gänzliche Beseitigung der bisherigen Gewichte aus dem Verkehr im Laufe dieses Jahres erfolgen soll, hat der Senat die auf die fraglichen Maßregeln bezüglichen Vorarbeiten stattfinden lassen und dabei namentlich einer eingehenden Untersuchung unterzogen, in welcher Weise der Uebergang von dem alten zu dem neuen Gewichtsysteme auf die einfachste und dem Publikum möglichst wenig Kosten verursachende Weise sich mit Feststellung einer den Anforderungen der Zweckmäßigkeit entsprechenden Ordnung am besten werde vereinigen lassen.

Die angestellten Untersuchunen haben ergeben daß bei Durchführung der beschlossenen Maßregel unsere bisherigen Gewichte nicht beibehalten werden können. Abgesehen davon daß die Unterabtheilungen des Pfundes hinfort einem von den jetzigen ganz verschiedenen Systeme angehören und daher eine ganz neue Anfertigung unvermeidlich machen, sind auch unsere größeren eisernen Gewichtstücke, nach dem übereinstimmenden Urtheil aller vernommenen Sachverständigen, nach so mangelhaften Principien construirt, daß sie der Sicherheit des Verkehrs nicht allein sehr geringe Bürgschaften gewähren, sondern auch ohne die allergrößesten Unzuträglichkeiten nicht dem neuen Systeme angepaßt werden können. Fast ohne Ausnahme sind sie durch äußere Bleiangüsse, welche jede Sicherheit gegen Leichterwerden und Leichtermachen ausschließen, justirt worden, während doch das beim Justiren benutzte Zusatzmaterial jedem Dritten, außer dem Eichamte, unzugänglich sein sollte. Stücke von der hier durchgängig vorkommenden Beschaffenheit würden kaum in irgend einem anderen Staate zur Justirung zugelassen werden. Wenn auch bisher die vorherrschende Rechtlichkeit unserer Bevölkerung schlimmere Folgen dieser Mängel nicht hat zu Tage treten lassen, so erfordert doch, nachdem eine sorgfältigere Untersuchung deren Vorhandensein festgestellt hat, schon der gute Rnf einer Handelsstadt und die Rücksicht auf den Kleinverkehr mit der Bevölkerung unserer Nachbarländer daß Bremen auf diesem Gebiete hinter der guten Ordnung anderer Staaten nicht zurückbleibe.

Aus diesen Gründen und in der Erwägung daß es sich gegenwärtig um Einführung eines auf unwandelbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden, wahrscheinlich also permanenten Gewichtsystems handelt, hat der Senat zu dem Entschlusse gelangen müssen, zur Justirung und Stempelung nur solche Gewichte zuzulassen, welche nach ihrer

äußern Form, ihrem Material und ihrer Justirungsfähigkeit Garantien der Richtigkeit und Erkennbarkeit darbieten, wie sie den Anforderungen der Gegenwart und der Verkehrssicherheit wirklich entsprechen, oder mit anderen Worten die Umjustirung der gegenwärtig hier im Gebrauche befindlichen Gewichte nicht zu gestatten. Er kann nicht bezweifeln daß die Bürgerschaft den Rücksichten auf das allgemeine Beste welche ihn hierbei leiten, ihre Anerkennung wird zu Theil werden lassen, daß sie aber auch mit dem Senate sich in dem Wunsche vereinigen wird, die dadurch dem Publicum, freilich in dessen eigenem wohlverstandenem Interesse aufzuerlegende Anschaffung ganz neuer Gewichte thunlichst zu erleichtern.

Solches würde nach Ansicht des Senats sich dadurch erreichen lassen daß Seitens des Staates die dem Bedarfe ungefähr entsprechende Anzahl Gewichte in der allein zulässigen Form und Materie im Submissionswege angeschafft und zum kostenden Engrospreise den Privaten wieder abgelassen würde. Auch sollten die Justirungs- und Stempelungsgebühren für das erste Mal, wie solches auch in anderen Staaten geschieht, gänzlich erlassen und die alten, unbrauchbar gewordenen Gewichte nach dem Preise des Rohmaterials vom Staate angenommen werden. Diese Begünstigungen würden jedoch nur Denjenigen zu Gute kommen, welche durch rechtzeitige Anmeldung ihres Bedarfs und rechtzeitige Zahlungsleistung dies Umtauschgeschäft erleichtern. Für eine möglichst genaue Ermittlung des Bedarfs würde, unter Feststellung dieses Präjudizes, ohne Schwierigkeit Sorge getragen werden können, und der Staat hätte voraussichtlich, außer etwaigem geringem Zinsenverlust, ein erhebliches Geldopfer nicht zu bringen. Jede Störung des Verkehrs würde vermieden, da die alten Gewichte erst nach erfolgter Verabreichung der neuen eingeliefert zu werden brauchen, und es würde der große Vortheil erreicht, sofort ein in Gestalt und Stoff mit den Nachbarstaaten ganz übereinstimmendes, nach rationellen Principien construirtes, auf den ersten Blick von dem alten zu unterscheidendes Gewicht allgemein in Anwendung gebracht zu sehen.

Der Senat beantragt daher daß die Bürgerschaft mit diesem Verfahren sich einverstanden erklären und die Eröffnung eines zu etwaigen Vorausbezahlungen für die Anschaffung der neuen Gewichte erforderlichen Credits bei der Generalcasse genehmigen wolle, über welchen die mit der Ausführung dieser Maßregel beauftragte Polizeidirection, im Einvernehmen mit der Finanzdeputation, zu dem angegebenen Zwecke verfügen würde. Außerdem würde aber schon jetzt für Kosten der erforderlichen Normalgewichte und Normalwagen, für Entschädigung der Eichungsbeamten und einige allgemeine Ausgaben die Summe von 2000 Thalern der Polizeidirection zur Verfügung zu stellen sein.

Schließlich bemerkt der Senat daß er nur deshalb es unterlassen hat über den muthmaßlichen Umfang der erforderlichen Anschaffungen (welche übrigens auf den Kostenbetrag keinen erheblichen Einfluß äußern dürfte) der Bürgerschaft genauere Berechnungen vorzulegen, weil solche ohne sehr sorgfältige Ermittelungen sich nicht aufstellen lassen, er aber diese letzteren nicht vorzunehmen wünschte, ehe er des Einverständnisses der Bürgerschaft mit dem beabsichtigten Verfahren sich versichert halten könnte.